# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Völlinghausen Nr.8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Auftraggeber: BKLR GbR Kapellenweg 6a 59597 Erwitte

Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2036

Warstein-Hirschberg, März 2022

### Verzeichnisse

# Inhaltsverzeichnis

Inhalts	sve	rzeichnis	
Abbild	un	gsverzeichnis	II
Tabell	en۱	verzeichnis	II
1.0	Ve	eranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	R	echtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0	V	orhabensbeschreibung	6
3.1	La	age des Plangebietes	6
3.2	FI	ächennutzungsplan	6
3.3	В	ebauungsplan	7
4.0	В	estandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0	Er	mittlung der Wirkfaktoren	12
6.0	St	ufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1	Fe	estlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2	Er	mittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	16
6.2	.1	Brutvogelkartierung	17
6.2	.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen	zu
		Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	19
6.2	.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"	26
6.2	.4	Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in	
		Nordrhein-Westfalen"	27
6.3	K	onfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	30
6.3	.1	Häufige und ungefährdete Tierarten	30
6.3	.2	Planungsrelevante Arten	31
6.3	.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	33
6.4	Er	gebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	38
7.0	St	ufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	39
8.0	Zι	usammenfassung	40
Quelle	enve	erzeichnis	43

Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Anhang 2: Art-für-Art-Protokolle

#### Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis Abb. 1 Auszug aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen......6 Abb. 2 Abb. 3 Abb. 4 Geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte 7 Abb. 5 Auszug aus der Planzeichnung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne..7 Abb. 6 Abb. 7 Blick vom westlich angrenzenden Steinweg auf das Plangebiet......11 Abb. 8 Grasweg entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. ...... 11 Abb. 9 Blick vom Steinweg auf die BAB 44. ......11 Blick über das Plangebiet Richtung Süden......11 Abb. 10 Nachweise der bei der Brutvogelkartierung erfassten planungsrelevanter Abb. 11 Abb. 12 Abb. 13 Abb. 14 Abb. 15 Abb. 16 Hinweise auf planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets.. 26 **Tabellenverzeichnis** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung der Tab. 1 vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Stadt Erwitte und der Gemeinde Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Tab. 3 Termine der Brutvogelerfassung......17 Termin der Wachtelkönigerfassung......18 Tab. 4 Tab. 5 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" Tab. 6 gemäß Standarddatenbogen ......21 Tab. 7 Tab. 8 Auflistung der für das Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten......32 Tab. 9 Abstandsverhalten der potenziell im Plangebiet vorkommenden Offenlandarten zu Straßen......35

# 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgen die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte dem Ansinnen der Vorhabensträger, welche sich zu einer GbR zusammengeschlossen haben. Die Investoren beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich der BAB 44, westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

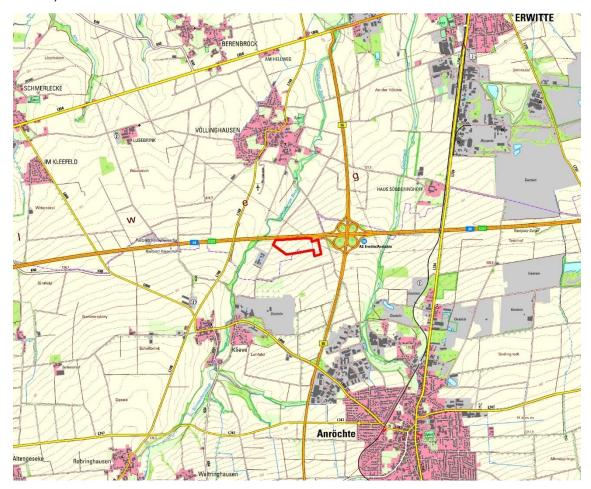


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rot markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

# 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

# Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten" (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

"Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden" (MKULNV 2016).

# Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

"Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II <u>und</u> IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt" (MKULNV 2016).

## Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

# Planungsrelevante Arten

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff "planungsrelevante Arten" ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

#### Anhang

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)" (MKULNV 2016).

#### Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

# Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

# Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

## Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

#### **Anhang**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

# 3.0 Vorhabensbeschreibung

## 3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der BAB 44 westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte. Westlich grenzt das Plangebiet an den Steinweg im Stadtgebiet Erwitte.

Nach Süden schließt im Flächennutzungsplan mittelbar eine oberirdische Abbaufläche nichtenergetischer Bodenschätze an. Hier wird Grünsandstein abgebaut.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Völlinghausen (Stadt Erwitte) in der Flur 7 die Flurstücke 124,178 und 179 sowie in der Gemarkung Anröchte (Gemeinde Anröchte) in der Flur 6 die Flurstücke 70 und 72 tlw. Der Änderungsbereich ist ca. 9,5 ha groß. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

# 3.2 Flächennutzungsplan

"Der Änderungsbereich ist in den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte bisher als Fläche für die Landwirtschaft in Anlehnung an § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Des Weiteren sind in beiden Flächennutzungsplänen eine oberirdische Hauptversorgungsleitung, hier: 220 kV-Hochspannungsleitung dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte wird zudem eine unterirdisch verlaufende Erdgasleitung dargestellt. Derzeit wird geprüft, ob diese tatsächlich in der Realnutzung vorhanden ist" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022C).



Abb. 2 Auszug aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen. (Hoffmann & Stakemeier 2022d)

"Im Rahmen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte wird der Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "regenerative Energienutzung/Photovoltaik" in Anlehnung an § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt. Die Leitungsverläufe der

## Anhang

Hauptversorgungsleitungen werden unverändert übernommen" (HOFFMANN & STAKE-MEIER 2022C).

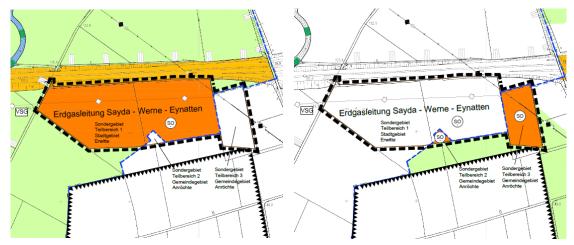


Abb. 3 Geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).

Abb. 4 Geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte(Hoffmann & Stakemeier 2022d).

# 3.3 Bebauungsplan

Die Vorhabensträger haben sich dazu entschlossen, als GbR eine gemeinsame Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinschaftsanlage hat eine Bruttogesamtfläche von ca. 9,5 ha. Davon befinden sich rund 8 ha auf dem Gebiet der Stadt Erwitte und ca. 1,5 ha in der Gemarkung Anröchte.

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie die Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB entwickelt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)



Abb. 5 Auszug aus der Planzeichnung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

#### Anhang

## Art und Maß der baulichen Nutzung

"Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11 (2) BauNVO ein "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) festgesetzt. Dabei sind im o.a. Sonstigen Sondergebiet die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie die zugehörigen technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 4,10 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. Des Weiteren wird bestimmt, dass die Module der Solaranlage mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberfläche zu errichten sind" (HOFF-MANN & STAKEMEIER 2022A)

# Geh-, Fahr,- und Leitungsrecht

"Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische 10 kV-Leitung von Westen nach Osten am nördlichen Plangebietsrand sowie eine oberirdische 220 kV-Hochspannungsleitung von Südost nach Nordwest im Nordosten des Plangebiets. Diese Leitungen sowie die Schutzstreifen werden als Flächen festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger zu belasten sind" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

# Gestalterische Festsetzungen

"Einfriedungen müssen über mind. 20cm Bodenfreiheit verfügen, d.h. die Zaunanlage muss einen Abstand von mind. 20cm vom Gelände aufweisen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Somit kann gewährleistet werden, dass der Zaun für kleinere Tiere wie u.a. Füchse, Hasen, etc. nicht als Barriere wirkt und das Gelände nutzbar bleibt." (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Es sind nur Module im Rammverfahren ohne Fundamente zulässig. Damit wird eine flächige Versiegelung vermieden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

# Grünordnung

"Die Einzäunung der Anlage wird mit einem Meter Abstand zur Geltungsbereichsgrenze errichtet. Dieser eine Meter wird als Grünfläche festgesetzt. Hinter dem Zaun direkt angrenzend innerhalb der Anlage erfolgt die Festsetzung eines 9 m breiten Anpflanzungsstreifen [sic], der die Anlage als solche hin zur freien Landschaft eingrünt. Nach Norden erfolgt keine Eingrünung auf der Vorhabensfläche, da sich nördlich außerhalb bereits der erforderliche 20 m Naturschutzkorridor entlang der BAB 44 befindet und die BAB selbst auch bereits eine Eingrünung aufweist.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung ist eine Strauch- und Heckenpflanzung aus standortgerechten heimischen Arten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge Sträucher und Hecken sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Als standortgerecht im Sinne dieser Festsetzung gelten die folgenden Arten:

#### Anhang

Hartriegel Cornus sanguinea
Schlehe Prunus spinosa
Hasel Corylus avelana
Hundsrose Rosa cania

Weißdorn Crateagus monogyna
Pfaffenhütchen Eunonymus europaeus
Heckenkirsche Lonicera xylosieum
Holunder Sambucus nigra

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen zwischen den Solarmodulen sind als extensives Grünland auszubilden. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des "Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen" (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

# **Erschließung**

"Der Änderungsbereich wird über den westlich des Plangebiets verlaufenden Steinweg erschlossen. Im westlichen Bereich der Einfriedung ist ein Tor vorgesehen. Eine weitere Erschließung über die Flurstücke 298 und 299 (Wirtschaftsweg) ist auf Anröchter Gemeindegebiet ebenfalls denkbar" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

# 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" und "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" und das damit identische Plangebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte und der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.



Abb. 6 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

- 1 = Acker
- 2 = Gehölze
- 3 = Säume, Straßenböschung

Das Plangebiet liegt südlich der BAB 44, westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte und wird vollständig von Ackerflächen eingenommen. Im Nordosten befindet sich ein Strommast einer Hochspannungsleitung. An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Grasweg, der auf ca. einem Drittel der Gesamtlänge endet und in einen Gehölzstreifen entlang der Autobahn übergeht. Horst- oder Koloniebäume bzw. Niststätten planungsrelevanter Arten konnten in diesen Gehölzen nicht nachgewiesen werden.

### Anhang

Westlich grenzt das Plangebiet an den Steinweg. Südlich und östlich grenzen weitere Ackerflächen an.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 7 Blick vom westlich angrenzenden Steinweg auf das Plangebiet.



Abb. 8 Grasweg entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 9 Blick vom Steinweg auf die BAB 44.



Abb. 10 Blick über das Plangebiet Richtung Süden.

# 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Störwirkungen durch die angrenzende BAB 44 bestehen.

# **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

# Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist die Ackerfläche im Bereich der Photovoltaikanlage. Gehölze werden nicht beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

# **Baustellenbetrieb**

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

## Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

## <u>Flächeninanspruchnahme</u>

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Trafostationen zu erwarten.

## Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch

#### Anhang

naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

# Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BFN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zum Gelände aufweisen muss.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen (Fluginsekten).

#### Anhang

## Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

# Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

# **Erwärmung**

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

## Anhang

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Baubedingt				
Bauarbeiten zur Bau-	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige/gra- sige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
feldvorbereitung	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
Anlagebedingt				
Errichtung der Photo- voltaikmodule mittels Rammpfosten	nachhaltige Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung des Zaunes	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Betriebsbedingt				
Betrieb der	Silhouettenwirkung der Module	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
Freiflächenphoto- voltaikanlage	Lichtreflexe / Spiegelungen / Änderung der Spektralverhal- ten des Lichtes	Störungen von Tieren Auswirkung auf Orientierung von Tieren Ggf. Kollisionsereignisse mit den Solarmodulen		

# 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

## 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung (Radius 500 m).

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

# 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Brutvogelerfassung der tagaktiven Vogelarten und des Wachtelkönigs	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 2021
Auswertung von Hinweisen auf pla- nungsrelevante Arten in Informatio- nen zu Schutzgebieten und schutz- würdigen Bereichen (Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Land- schaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatas- ters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2022A).
Auswertung des Fachinformations- systems "Geschütze Arten in Nord- rhein-Westfalen"	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B).
Auswertung der Landschaftsinfor- mationssammlung LINFOS Nord- rhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2022c).

## 6.2.1 Brutvogelkartierung

### Methodik

Zur Erfassung von tagaktiven Vogelarten wurden insgesamt sechs Begehungen durchgeführt.

Im Zuge der Geländebegehungen im Jahr 2021 wurde das Plangebiet und die angrenzenden Flächen langsam abgeschritten und alle Vogelarten dokumentiert. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die gemäß LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten gelegt, diese wurden mit genauer Lage und Aktivität vor Ort in Feldkarten eingezeichnet. Nicht planungsrelevante Vogelarten wurden für das Artinventar vermerkt, allerdings ohne, dass Revierzentren bzw. Brutplätze oder Raumnutzung erfasst wurden. Die Arterfassung erfolgte nach Methode der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005).

In der folgenden Tabelle werden die Kartiertermine und das Wetter aufgelistet.

Begehung Nr.	Datum	Zeitraum	Wetter
1	25.03.2021	06:15-07:30	heiter, 4–7 °C, 1 bft
2	08.04.2021	06:45-08:00	wolkig, 1 °C, 2-4 bft
3	23.04.2021	06:15–07:45	heiter, 0-1 °C, 1bft
4	07.05.2021	05:45-07:15	wolkig, 3-5 °C, 1-2 bft
5	28.05.2021	05:15–06:45	bedeckt – heiter, 9–11 °C, 1bft

bedeckt, 19-16 °C, 1-2 bft

21:30-22:45

Tab. 3 Termine der Brutvogelerfassung.

15.06.2021

6

Zur Erfassung des Wachtelkönigs wurden zwischen dem 15.06.2021 und 04.08.2021 drei nächtliche Begehungen mit Einsatz einer Klangattrappe durchgeführt. Die Verschiebung der Termine im Vergleich zum vorgegebenen Erfassungszeitraum nach Anhang 5a des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung ergab sich aus den Beobachtungen während der Brutsaison 2021. Spät aus den Überwinterungsgebieten zurückkehrende Vogelarten hatten aufgrund einer langen, späten Schlechtwetterperiode im März/April 2021 mit Zugstau und zeitlichen Verschiebungen der optimalen Brutbedingungen zu kämpfen. Daher wurde die Erfassung aufgrund gutachterlicher Einschätzung später begonnen und bis in den August verlängert. Die Kontrollpunkte lagen maximal 300 m auseinander. An den Kontrollpunkten wurde mindestens fünf Minuten auf eine Reaktion eines Wachtelkönigs gewartet (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kartiertermine sowie die Wetterdaten aufgelistet.

#### Anhang

Tab. 4 Termin der Wachtelkönigerfassung.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Wetter
1	15.06.2021	22:30–23:00	bedeckt, 19-16 °C, 1-2 bft
2	27.07.2021	22:15–23:15	bedeckt, 17-16 °C, 1 bft
3	04.08.2021	22:00–23:00	heiter 16–14 °C, 1 bft

# **Ergebnisse**

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon zehn als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen die Feldlerche, der Graureiher, die Lachmöwe, der Mäusebussard, das Rebhuhn, der Rotmilan, der Star, der Turmfalke, der Uhu und die Wiesenweihe. Von diesen zehn planungsrelevanten Arten wurde lediglich das Rebhuhn im Plangebiet als potenzieller Brutvogel nachgewiesen. Brutnachweise der Feldlerche konnten für die Flächen südlich des Plangebiets festgestellt werden. Die weiteren planungsrelevanten Arten überflogen das Plangebiet lediglich oder nutzten die Umgebung des Plangebiets zur Nahrungssuche.

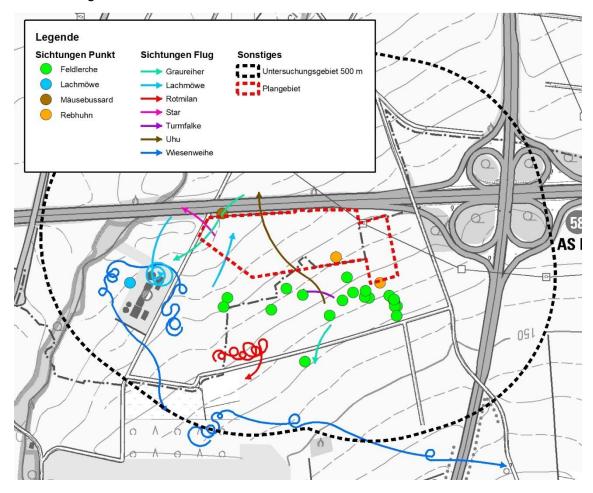


Abb. 11 Nachweise der bei der Brutvogelkartierung erfassten planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

#### Anhang

In der folgenden Tabelle werden die nachgewiesen Arten und deren Status aufgelistet (Status Brutvogel = Brutzeitfeststellung/Brutverdacht/Brutnachweis).

Tab. 5 Nachgewiesene Vogelarten und deren Status (grau unterlegt = planungsrelevante Art).

Art	Status
Amsel	Brutvogel
Buchfink	Brutvogel
Bachstelze	Brutvogel
Dohle	Nahrungsgast
Dorngrasmücke	Brutvogel
Fasan	Nahrungsgast
Feldlerche	Brutvogel
Goldammer	Brutvogel
Graureiher	Nahrungsgast
Heckenbraunelle	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	Nahrungsgast
Kohlmeise	Brutvogel
Kanadagans	Nahrungsgast
Lachmöwe	Nahrungsgast
Mäusebussard	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	Brutvogel
Nilgans	Nahrungsgast
Rotkehlchen	Brutvogel
Rebhuhn	Brutvogel
Rotmilan	Nahrungsgast
Rabenkrähe	Nahrungsgast
Ringeltaube	Nahrungsgast
Singdrossel	Nahrungsgast
Star	Nahrungsgast
Schafstelze	Nahrungsgast
Stockente	Nahrungsgast
Turmfalke	Nahrungsgast
Uhu	Nahrungsgast
Weidenmeise	Nahrungsgast
Wiesenweihe	Nahrungsgast

# Wachtelkönig

Während der nächtlichen Kartierung des Wachtelkönigs wurden keine Wachtelkönige nachgewiesen.

# 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

Die Auswertung erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

## Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

# <u>Vogelschutzgebiete</u>

Das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" (DE-4415-401) befindet sich westlich an das Plangebiet und nördlich an die BAB 44 angrenzend.

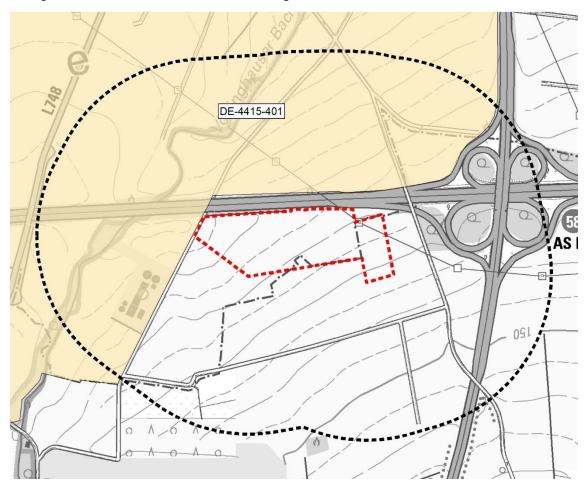


Abb. 12 Lage des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie).

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" werden die folgenden Vogelarten angegeben:

#### Anhang

Tab. 6 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2022D).

Tierart	Status
Baumfalke	Brut/Fortpflanzung
Brachpieper	auf dem Durchzug
Braunkehlchen	auf dem Durchzug
Bruchwasserläufer	auf dem Durchzug
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Feldlerche	Brut/Fortpflanzung
Flussregenpfeifer	Brut/Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug
Heidelerche	auf dem Durchzug
Kampfläufer	auf dem Durchzug
Kiebitz	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Knäkente	Brut/Fortpflanzung
Kornweihe	Brut/Fortpflanzung, Wintergast
Krickente	Brut/Fortpflanzung
Löffelente	Brut/Fortpflanzung
Merlin	Wintergast, auf dem Durchzug
Mornellregenpfeifer	auf dem Durchzug
Neuntöter	Brut/Fortpflanzung
Raubwürger	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Rohrweihe	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzstorch	auf dem Durchzug
Sumpfohreule	auf dem Durchzug
Tüpfelsumpfhuhn	Brut/Fortpflanzung
Uhu	Brut/Fortpflanzung
Wachtelkönig	Brut/Fortpflanzung
Wanderfalke	Wintergast
Wasserralle	Brut/Fortpflanzung
Weißstorch	auf dem Durchzug
Wespenbussard	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenpieper	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenweihe	Brut/Fortpflanzung
Zwergtaucher	Brut/Fortpflanzung

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" ist im Zusammenhang mit einer FFH-Vorprüfung zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG "Hellwegbörde" ausgehen.

Die FFH-Vorprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" führen wird. Die Erarbeitung einer

### **Anhang**

FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022).

# FFH-Gebiete

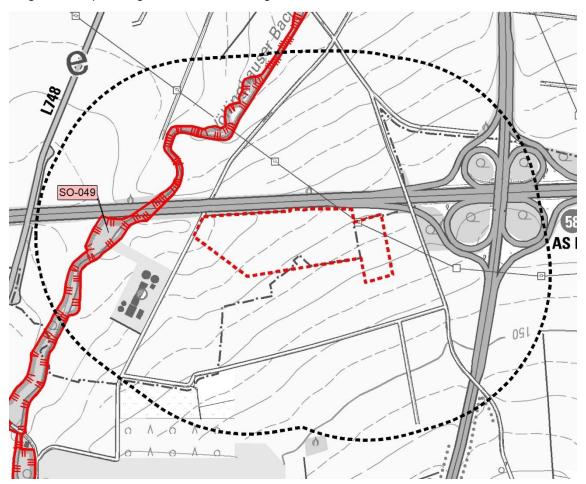
In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich keine FFH-Gebiete.

# Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."

Das Naturschutzgebiet SO-049 "NSG Völlinghauser Bach und Sonnenbornbach" liegt ca. 190 m westlich des Plangebiets. In der Schutzgebietsbeschreibung werden keine Angaben zu planungsrelevanten Arten gemacht.



#### Anhang

# Abb. 13 Lage des Plangebiets zum Naturschutzgebiet im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch die geplante Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne in Verbindung mit den Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte wird ausgeschlossen.

# Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

# Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In der Umgebung befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Das gesetzlich geschützte Biotop mit der Kennung BT-4415-108-9 stellt sich als Tieflandbach dar, der ca. 200 m westlich des Plangebiets verläuft. Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4415-002-8) ohne nähere Angaben befindet sich ca. 280 m nördlich. Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben.

### **Anhang**

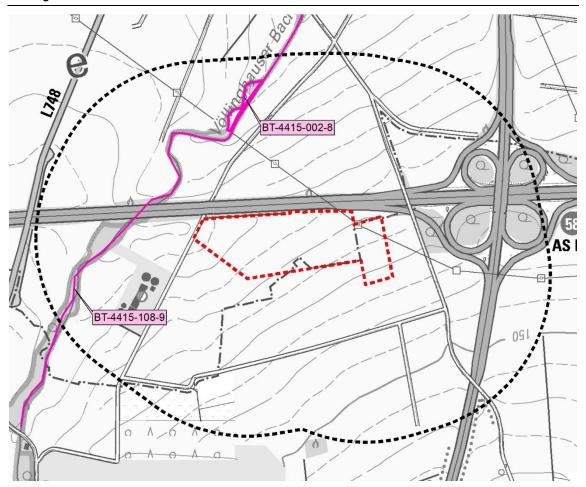


Abb. 14 Lage des Plangebiets zu gesetzlich geschützten Biotopen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch die geplante Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne in Verbindung mit den Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte wird ausgeschlossen.

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung

#### Anhang

funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Westlich des Plangebiets in ca. 160 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche "Bachsystem des Sonnenbornbaches, Manninghofer Baches und des Glasebaches" (VB-A-4315-011).

Als bemerkenswerte und zugleich planungsrelevante Tierarten werden Rohrweihe, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Nachtigall, Wasserralle, Steinkauz, Pirol, Eisvogel und Gartenrotschwanz genannt.

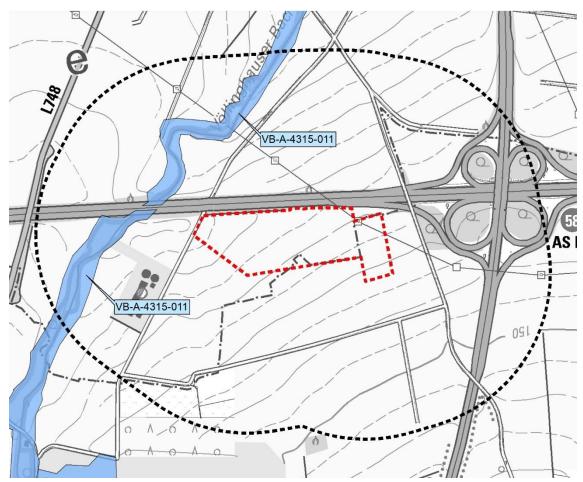


Abb. 15 Lage des Plangebiets zur Biotopverbundfläche im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche durch die geplante Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne in Verbindung mit den Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte wird ausgeschlossen.

# 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet und die Umgebung großflächig ein Nahrungshabitat der Rohrweihe und ein Revier des Neuntöters aus. Darüber hinaus befinden sich südlich des Plangebiets zwölf Einzelnachweise der Feldlerche. (LANUV 2022c)

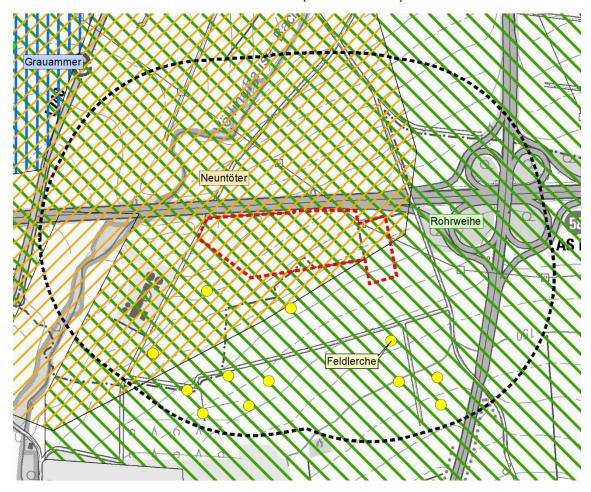


Abb. 16 Hinweise auf planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets. (LANUV 2021c)

# 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4415 "Anröchte". Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Abgrabungen
- Äcker
- Fließgewässer
- Gebäude
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den Quadrant 2 des Messtischblatts 4415 "Anröchte" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 44 Arten als planungsrelevant genannt (5 Fledermausarten und 39 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

#### **Anhang**

Tab. 7 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4415 "Anröchte" (Quadrant 2) (LANUV 2022B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhal- tungs- zustand in NRW (ATL)	Abgrabungen	Äcker	Fließgewässer	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstauden- fluren
Säugetiere			•					_
Abendsegler	N	G		(Na)	(Na)	(Ru)	Na	(Na)
Kleinabendsegler	N	U			Na	(FoRu)	Na	
Kleine Bartfledermaus	N	G			Na	FoRu!	Na	(Na)
Zweifarbfledermaus	N	G	(Ru)		(Na)	FoRu	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G			(Na)	FoRu!	Na	
Vögel								
Baumfalke	N/B	U			Na		(FoRu)	(Na)
Baumpieper	N/B	U-	FoRu				FoRu	(FoRu)
Bluthänfling	N/B	U	(FoRu)	Na			FoRu	Na
Brachpieper	N/R+W	G	Na	Na				
Feldlerche	N/B	U-	(FoRu)	FoRu!				FoRu
Feldschwirl	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		FoRu	FoRu
Feldsperling	N/B	U		Na		FoRu	(Na)	Na
Flussregenpfeifer	N/B	S	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)			
Girlitz	N/B	S						Na
Goldregenpfeifer	N/R+W	S		Ru, Na				
Kiebitz	N/B	S	FoRu	FoRu!				
Kleinspecht	N/B	U					Na	
Kornweihe	N/R+W	S		Na				Na
Kuckuck	N/B	U-	(Na)				Na	
Mäusebussard	N/B	G	(Na)	Na			(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)	Na	(Na)	FoRu!		(Na)
Merlin	N/R+W	G		Na				(Na)

#### Anhang

Art	Status	Erhal- tungs- zustand in NRW (ATL)	Abgrabungen	Äcker	Fließgewässer	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstauden- fluren
Mornellregenpfeifer	N/R+W	S		Ru, Na				
Nachtigall	N/B	U	FoRu		(FoRu)		FoRu!	FoRu
Neuntöter	N/B	U					FoRu!	Na
Rauchschwalbe	N/B	U	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N/B	S		FoRu!				FoRu!
Rotmilan	N/B	S		Na			(FoRu)	(Na)
Schleiereule	N/B	G		Na		FoRu!	Na	Na
Schwarzmilan	N/B	G	(Na)		Na			
Sperber	N/B	G	(Na)	(Na)			(FoRu), Na	Na
Spießente	N/R+W	U	Ru		(Ru)			
Star	N/B	U	Na	Na		FoRu		Na
Steinkauz	N/B	U		(Na)		FoRu!	(FoRu)	Na
Sumpfohreule	N/R+W	S		Na				Na
Turmfalke	N/B	G	(Na)	Na		FoRu!	(FoRu)	Na
Turteltaube	N/B	S		Na			FoRu	(Na)
Uhu	N/B	G	FoRu!			(FoRu)		(Na)
Wachtel	N/B	U		FoRu!				FoRu!
Wachtelkönig	N/B	S		FoRu!	(FoRu)			(FoRu)
Waldkauz	N/B	G		(Na)		FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N/B	U					Na	(Na)
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)	(FoRu)				FoRu
Wiesenweihe	N/B	S		FoRu!, Na				Na

#### Legende:

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis "Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis "Rast/Wintervorkommen" ab 2000 vorhanden **Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

# 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

## 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

## 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

## Brutvogelkartierung

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Brutvogelkartierungen insgesamt zehn planungsrelevante Vogelarten erfasst. Der Graureiher, die Lachmöwe, der Mäusebussard, der Rotmilan, der Star, der Turmfalke, der Uhu und die Wiesenweihe kamen nur als Gastvögel im Untersuchungsgebiet vor. Da sich das Plangebiet als Ackerfläche darstellt und weder Gehölze noch Gebäude aufweist, wird eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für diese Arten ausgeschlossen.

Das Rebhuhn und die Feldlerche wurden als Brutvögel erfasst.

# Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2022c) weist für das Untersuchungsgebiet ein Nahrungshabitat der Rohrweihe und ein Revier des Neuntöters aus. Darüber hinaus befinden sich südlich des Plangebiets zwölf Einzelnachweise der Feldlerche.

# Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Für den oben genannten Quadranten 2 des Messtischblattes 4415 "Anröchte" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 44 Arten als planungsrelevant genannt (5 Fledermausarten und 39 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022B).

Für diese 44 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4415 "Anröchte" noch 11 Vogelarten sowie 15 weitere Vogelarten aus dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde", die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind, als weiterhin zu betrachtende Arten.

#### Anhang

# Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die in den schutzwürdigen Bereichen (vgl. Kap. 6.2.2) genannten planungsrelevanten Vogelarten Kleinspecht, Teichrohrsänger, Nachtigall, Wasserralle, Steinkauz, Pirol, Eisvogel und Gartenrotschwanz werden unter Beachtung der oben genannten Aspekte nicht als weiterhin zu betrachtende Arten berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche und der Geländebegehungen ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten ist im Weiteren bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 8 Auflistung der für das Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüll Verbo BNat § 44 A Nr. 1	Kon- flikt- art	
Vögel			•		
Braunkehlchen	LANUV: D	keine			
Bruchwasserläufer	LANUV: D	keine			
Feldlerche	FIS/N: B LINFOS BFL: B	keine			
Feldschwirl	FIS/N: B	keine			
Flussregenpfeifer	FIS/N: B LANUV: B	keine			
Goldregenpfeifer	FIS/N: R/W LANUV: D	keine			
Heidelerche	LANUV: D	keine			
Kampfläufer	LANUV: D	keine			
Kiebitz	FIS/N: B LANUV: D	keine			
Knäkente	LANUV: B	keine			
Krickente	LANUV: B	keine			
Löffelente	LANUV: B	keine			
Mornellregenpfeifer	FIS/N: R/W LANUV: D	keine			
Raubwürger	LANUV: D	keine			
Rebhuhn	FIS/N: B BFL: B	Töten oder Ver- letzen	x		ggf.
Rohrweihe	LINFOS LANUV: B	keine			
Schwarzstorch	LANUV: D	keine			
Tüpfelsumpfhuhn	LANUV: B	keine			
Wachtel	FIS/N: B	keine			
Wachtelkönig	FIS/N: B	keine			
Wanderfalke	LANUV: W	keine			
Weißstorch	LANUV: D	keine			
Wespenbussard	LANUV: B, D	keine			

#### Anhana

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich		Kon- flikt- art	
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wiesenpieper	FIS/N: B LANUV: B, D	keine				
Wiesenweihe	FIS/N: B LANUV: B BFL: NF	keine				
Zwergtaucher	LANUV: B	keine				

#### Erläuterungen Datenquelle/Status:

**Datenquelle**: FIS = Fachinformationssystem,

LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

BFL = Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung durch das Büro für Landschaftsplanung

Bertram Mestermann

**Status**: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,

B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,

NF = Nahrungsfläche

## 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

## Vögel

### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt. Während der Brutvogelkartierungen wurden an allen sechs Erfassungsterminen Feldlerchen auf den Ackerflächen südlich des Plangebiets mit jeweils zwei bis vier singenden Individuen nachgewiesen. Im Plangebiet selbst wurden keine Feldlerchen angetroffen.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Während der nächtlichen Kartierungen wurden keine Wachteln im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

#### Anhang

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Flussund Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Während der nächtlichen Kartierung wurden keine Wachtelkönige nachgewiesen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Während der Brutvogelkartierung am 07.05.2021 wurde eine jagenden Wiesenweihe im Bereich der Ackerflächen südlich des Plangebiets beobachtet. Eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat durch die Wiesenweihe ist aufgrund der Silhouettenwirkung der Gehölze entlang der BAB 44 nicht zu erwarten.

Aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen kann ein Vorkommen des Feldschwirls, der Rohrweihe und des Wiesenpiepers im Plangebiet ausgeschlossen werden. Von den oben genannten Offenlandarten konnten nur die Feldlerche und die Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet jedoch nicht im Bereich des Plangebiets nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der beiden Arten durch das geplante Vorhaben wird ausgeschlossen.

Da sich entlang der Autobahn ein Gehölzstreifen befindet und Weihen lineare Strukturen meiden, kann eine Nutzung des Plangebiets durch die Wiesen- und Rohrweihe ausgeschlossen werden.

Die Lage unmittelbar angrenzend an die Autobahn 44 geht mit einer erheblichen Lärmbelastung einher, die die kritischen Schallpegel des Kiebitzes, des Rebhuhns, der Wachtel und des Wachtelkönigs deutlich überschreitet (s. Tab.9, BMVBS 2010). Gemäß der Umgebungslärmkarte für NRW befindet sich das Plangebiet in Bereichen, in denen der 24h-Pegel zwischen 65 und > 75 dB(A) liegt (MULNV 2022).

#### **Anhang**

Tab. 9 Abstandsverhalten der potenziell im Plangebiet vorkommenden Offenlandarten zu Straßen (BmVBS 2010).

Art	Kurzcharakterisierung	kritischer Schallpegel	Effektdistanz (E) / Fluchtdistanz (F)	
Feldlerche	untergeordnete Lärmempfindlichkeit	-	E: 500 m	
Kiebitz	erhöhtes Prädationsrisiko bei Lärm	55 dB (A) [tags]	E: 200 m / 400 m	
Rebhuhn	erhöhtes Prädationsrisiko bei Lärm	55 dB (A) [tags]	E: 300 m	
Rohrweihe	ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen	-	F: 300 m	
Wachtel	hohe Lärmempfindlichkeit	52 dB (A) [tags]	F: 50 m	
Wachtelkönig	hohe Lärmempfindlichkeit	47 dB (A) [nachts]	F: 50 m	
Wiesenpieper	untergeordnete Lärmempfindlichkeit	-	E: 200 m	
Wiesenweihe	ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen	-	F: 300 m	

#### Erläuterungen:

kritischer Schallpegel = Mittelungspegel, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensraumfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann. Effektdistanz = Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.

**Fluchtdistanz** = Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift.

Insgesamt ist wegen der Lage an der Autobahn und der damit verbundenen erheblichen Vorbelastung ein Vorkommen von den genannten Offenlandarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Da in den Randbereichen des Plangebiets an zwei Terminen der Brutvogelkartierung jeweils zwei Rebhühner nachgewiesen wurden, wird für das Rebhuhn eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

#### Horst- und Koloniebrüter

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Wespenbussard** als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wespenbussards gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

#### Anhang

### Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Knäkente** als sehr seltener Brutvogel sowie als seltener Durchzügler aus Südskandinavien, Russland und Osteuropa auf. Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Krickente** als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen.

Die **Löffelente** brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung.

Als Brutgebiete des **Tüpfelsumpfhuhns** werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogenen sind.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungsbzw. Schwimmblattvegetation.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensräume für die genannten Arten dar. Daher kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Fließ- und Stillgewässerarten ausgeschlossen werden.

## Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der **Bruchwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

#### Anhang

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Goldregenpfeifer** nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Kampfläufer** nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Als Rastgebiete nutzt der **Mornellregenpfeifer** offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

In Nordrhein-Westfalen ist der **Raubwürger** ein sehr seltener Brutvogel und überwintert als Teilzieher zum Teil auch im Brutgebiet. Darüber hinaus erscheinen Raubwürger der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler und Wintergäste. Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor.

**Schwarzstörche** sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Wanderfalke** als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet.

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.

Aufgrund Lage an der BAB 44 und der damit einhergehenden Störwirkung kann dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Ruhestätte für die genannten Durchzügler,

#### **Anhang**

Wintergäste und rastenden Arten zugesprochen werden. In der Umgebung befinden sich zahlreiche, weitläufige Flächen, die besser geeignete Rastgebiete darstellen als die Plangebietsfläche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten wird daher nicht erwartet.

### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da in den Randbereichen des Plangebiets an zwei Terminen der Brutvogelkartierung jeweils zwei Rebhühner nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rebhuhns nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für das **Rebhuhn** nicht ausgeschlossen werden.

### Wirkungsspezifische Betroffenheit

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Am 25.03.2021 und am 08.04.2021 wurden jeweils zwei Rebhühner in den Randbereichen des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Eine Nutzung als Fortpflanzungshabitat wird aufgrund der Störwirkung der angrenzenden Autobahn nicht erwartet, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzten) für das Rebhuhn nicht sicher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die lokale Population und somit Betroffenheiten gemäß 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) sind jedoch aufgrund der Lage des Plangebiets an der BAB 44 sowie der großräumig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung nicht zu erwarten. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht erwartet, da sich im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ackerflächen befinden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

#### Vermeidungsmaßnahmen

## Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Ackerflächen generell außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zu roden und zu räumen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet. Ist dies nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbestände keine Quartiernutzung des Plangebiets durch das Rebhuhn besteht.

Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die generelle Habitateignung des Plangebiets bleibt auch nach Umsetzung der Planung für das Rebhuhn erhalten.

## 8.0 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr.8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgen die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte dem Ansinnen der Vorhabensträger, welche sich zu einer GbR zusammengeschlossen haben. Die Investoren beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich der BAB 44, westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Abgrabungen
- Äcker
- Fließgewässer
- Gebäude
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" für das Messtischblatt 4415 "Anröchte", Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 44 Arten (5 Säugetierarten und 39 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden sechs Tagesbegehungen und drei Nachtbegehungen durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon zehn als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen die Feldlerche, der Graureiher, die Lachmöwe, der Mäusebussard, das Rebhuhn, der Rotmilan, der Star, der Turmfalke, der Uhu und die Wiesenweihe. Von diesen zehn planungsrelevanten Arten wurde lediglich das Rebhuhn im Plangebiet als potenzieller Brutvogel nachgewiesen.

#### Anhang

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für das Rebhuhn nicht ausgeschlossen werden. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Ackerflächen generell außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zu roden und zu räumen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Anhang

## **Ergebnis**

Die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und "Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, März 2022

Mestorcem

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

### Quellenverzeichnis

- BfN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN Skripten 247. Bonn.
- BmVBS (2010): Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Abteilung Straßenbau. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286 / 2007 / LRB. "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Kiel.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" der Stadt Erwitte und vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet II Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" der Gemeinde Anröchte. Stand 03.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" der Stadt Erwitte und vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet II Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" der Gemeinde Anröchte. Stand 24.03.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022c): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte. Stand 03.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Planzeichnung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte. Stand 21.03.2022. Büren.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de letzter Zugriff: 23.03.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44152 letzter Zugriff: 23.03.2022.
- LANUV (2022c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\_Frame/portal.jsp letzter Zugriff: 23.03.2022.

#### Anhang

- LANUV (2022D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Standarddatenbogen. (WWW-Seite) http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401 letzter Zugriff: 23.03.2022.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): FFH-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet Photovoltaik Im Klei" der Stadt Erwitte und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet II Regenerative Nutzung (Photovoltaik)" der Gemeinde Anröchte. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, III 4 616.06.01.17.
- MULNV (2022): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Umgebungslärm in NRW. WWW-Seite: https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/letzter Zugriff: 25.03.2022.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

## Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

– Gesamtprotokoll

## Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

# A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	
Plan-/Vorhabenträger (Name):Antra	agstellung (Datum):
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. des Vorhabens ausgelöst werden?	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschrieb	ebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogene maßnahmen oder eines Risikomanagements)?	1 BNatSchG
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrach Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Le oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irr günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem linennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vor die ei	§ 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<ol> <li>Nur wenn Frage in Stufe II "ja":</li> <li>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegendenteresses gerechtfertigt?</li> <li>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</li> <li>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäis arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten gür</li> </ol>	ischen Vogel- □ ia □ nein □ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja":  ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)  ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein":  ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.  Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anhang

## Anhang 2

Art-für-Art-Protokolle

# B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	1			
	1			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischblat	t			
□ europäische Vogelart □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □				
Nordrhein-Westfalen	j			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Erhaltungszustand der lokalen Population				
atlantische Region kontinentale Region (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))				
grün günstig 🔲 🗖 günstig / hervorragend				
gelb ungünstig / unzureichend 🔲 B günstig / gut				
rot ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?</li> <li>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem</li> </ol>				
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-				
terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein				
beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen				
Zusammenhang erhalten bleibt?  4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur				
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	itbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha nicht verschle	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein